

Zusatzvereinbarung

zum Kollektivvertrag für die kaufmännischen Angestellten (nichtjournalistischen) der Tages- und Wochenzeitungen und deren Online- und Nebenausgaben, gültig mit 1. April 2019:

Erhöhung der Karenzzeitenanrechnung (inklusive Familienzeitanrechnung) auf 24 Monate und Einführung eines Anspruchs auf Familienzeit im Kollektivvertrag für kfm (nj.) Angestellte

§ 6 lautet:

„§ 6 Anrechnung von Karenzzeiten und Zeiten einer Familienzeit

Beansprucht ein/e Angestellte/r ab 1.1.2012 Karenz im Sinne des § 15 ff MSchG bzw. § 2 ff VKG **oder ab 1.4.2019 eine Familienzeit im Sinne des § 6a** und tritt sie/er den Dienst unmittelbar danach wieder an, erhält sie/er derartige Karenzzeiten **und Zeiten der Familienzeit** bis zu einem Gesamtausmaß von **24** Monaten für die Bemessung folgender Ansprüche angerechnet:

- a) Urlaubsausmaß (§ 11, Pkt. 1),
- b) Dauer des Krankenentgeltanspruches (§ 12, Pkt. 1),
- c) Kündigungsfrist des Arbeitgebers,
- d) Abfertigung (§§ 13, 15),
- e) Quinquennien (§ 5),
- f) KV-Erhöhungen.

*Übergangsbestimmung: Im obigen Sinne anrechenbare Karenzzeiten zwischen dem 1.6.1979 und dem 31.12.2011 sind bis zu einem Gesamtausmaß von 12 Monaten anrechenbar. **Im obigen Sinne anrechenbare Karenzzeiten zwischen dem 1.1.2012 und dem 31.03.2019 sind bis zu einem Gesamtausmaß (in Verbindung mit Karenzen vor dem 1.1.2012) von 22 Monaten anrechenbar.***

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Familienzeit

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Familienzeitbonusgesetz (FamZeitbG) und des Abs. 2 dieser Bestimmung haben Angestellte Anspruch auf Familienzeit gemäß Familienzeitbonusgesetz (idF BGBl I Nr. 53/2016).

(2) Der Angestellte hat die Inanspruchnahme der Familienzeit spätestens drei¹ Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin unter Darlegung der anspruchsbegründenden Umstände bekanntzugeben. Beginn und Dauer (Abs. 1) der Familienzeit sind zu vereinbaren. Erfolgt die Geburt des Kindes nach dem vereinbarten Beginn, so ersetzt der Geburtstermin den vereinbarten Termin. Erfolgt die Geburt vor dem prognostizierten Geburtstermin, so kann der Beginn einvernehmlich abgeändert werden.

(3) Die Familienzeit endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.“

¹ Für Familienzeiten vor dem 1. Juli 2019 gilt eine verkürzte Frist (Übergangsregelung), wenn sie binnen 14 Tagen ab Unterfertigung dieser Vereinbarung bekannt gegeben werden.

Wien, am 5. März 2019

VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN

Mag. Claudia Gradwohl
Vorsitzende des KV-Verhandlungsteams

Mag. Gerald Grünberger
Verbandsgeschäftsführer

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS,
PAPIER

Alois Freitag
Vorsitzender Wirtschaftsbereich 08

Mag. Judith Reitstätter
Wirtschaftsbereichssekretärin